

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.09.1977

Geschäftszahl

0693/77

Rechtssatz

Der Wohnungsinhaber haftet nicht schlechtwegs für jeden durch andere Personen in seiner Wohnung verursachten ungebührlichen Lärm. Er verwirklicht den Tatbestand des Art VIII Abs 1 lit a dritter Fall nur dann, wenn er es unterläßt, umgehend Abhilfe zu schaffen.